

Bekanntmachung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderbrarup

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 17 Absatz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Absatz 1, 2, 6 Absatz 1 bis 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 07.12.2021 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt auf dem in der Anlage 1 rot umrandet dargestellten Gemeindegebiet die Wasserversorgungsanlage für die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser, der Gesamtheit Wasser, als öffentliche Aufgabe.
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Wasserversorgungsgebiet wird das Grundstück Ziegeleistraße 51 in Norderbrarup mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet nach § 1 der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Wasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde des Anschluss auf Antrag zulassen.
3. Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer bestehenden Wasserleitung erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Anschluss versagt werden, es sei denn, dass der Antragssteller sich zur Übernahme der Bau- und Betriebskosten bereit erklärt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
4. Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht erst dann für die Gemeinde die Verpflichtung zum Anschluss, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

§ 3

Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch die Gemeinde, etwa Inanspruchnahme fremder Grundstücke, anschlussreif gemacht werden. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grund-

stückes an die Verbrauchsleitung anzuschließen. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wochenendhäuser und ähnliche, nur für die Sommersaison benutzte Gebäude.

2. Die Herstellung eines Anschlusses muss innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert wurde, angezeigt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Absatzes 1 geltend machen, so hat er diesen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde zu erklären.

§ 5

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser und Brunnenwasser für Zwecke der Brauchwassernutzung.
2. Die Verpflichtung obliegt dem Anschlussnehmer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Gemeinde kann im Sonderfall Befreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung zulassen, insbesondere dann, wenn diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

§ 7

Versorgungsleitung/Hauptleitung

1. Die Versorgungsleitung (Hauptleitung) wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.

2. Bei der Bebauung von bisher nicht erschlossenen Gebieten (Neubaugebiete) durch einen Bauträger kann die Gemeinde durch besondere Vereinbarung dem Bauträger gestatten, auf dessen Kosten eine Versorgungsleitung für das gesamte Neubaugebiet herzustellen. Die Herstellung der Leitung hat in der von der Gemeinde vorgeschriebenen technischen Ausführung und unter Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Auflagen und Genehmigungen zu erfolgen (Nachtragsentwurf mit wasserbehördlicher Genehmigung).
3. Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
4. Erdarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der von ihr auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und daraus entstanden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

§ 8

Anschlussleitung/Hausanschluss/Grundstücksanschluss

1. Der Hausanschluss/der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsznetzes mit der Wasserübergabestelle auf dem anzuschließenden Grundstück (Anschlussleitung). Wasserübergabestelle ist das hinter dem Wasserzähler befindliche Absperrventil mit Rückflussverhinderer. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
2. Die Gemeinde bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; sie bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Grundsätzlich soll die Anschlussleitung von der in der Straße liegenden Versorgungsleitung auf dem kürzesten Wege angelegt und in das Gebäude geführt werden. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen, wenn ein selbstständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen der Gemeinde nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Die Kosten einer gemeinsamen Anschlussleitung tragen die Beteiligten anteilmäßig.
5. Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für eine Beschädigung der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussnehmer.
6. Die Kosten für die Ausführung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich der beiden Absperrventile vor und hinter dem Wasserzähler trägt der Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für zusätzliche sowie für vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse. Die Anschlussleitung wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie steht einschließlich des Wasserzählers und der Absperrventile vor und hinter dem Wasserzähler als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in ihrem Eigentum.
7. Jede Anschlussleitung ist an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung mit einer Absperrvorrichtung auszustatten, die über eine Straßenkappe zu bedienen ist. Werden mit einer

Anschlussleitung mehrere Grundstücke versorgt, erhält jede einzelne Anschlussleitung einen weiteren Absperrschieber. Diese Absperrvorrichtungen dürfen nur von den Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

8. Die Anschlussleitung auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Gemeinde verlegt werden, nur durch Einrichter ausgeführt werden, die entsprechend den „Richtlinien für die Zulassung von Einrichtern zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Gas- und Wassereinrichtungen“ zugelassen sind und sich verpflichtet haben, die Arbeiten bestimmungsgemäß auszuführen. Die Ausführung der Anschlussleitungen hat den Vorschriften des deutschen Normenausschusses, insbesondere der DIN EN 806, DIN EN 1717 und DIN 1988-100 sowie den technischen Vorschriften der Gemeinde zu entsprechen.
9. Jede Anschlussleitung ist durch die Gemeinde zu prüfen und abzunehmen, bevor sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird. Durch diese Prüfung und Abnahme wird der ausführende Einrichter von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu vorschriftsmäßiger und einwandfreier Ausführung der Arbeiten in keiner Weise entbunden. Die Gemeinde übernimmt für seine Arbeiten keine Verantwortung und Haftung.
10. Die Anschlussleitungen sind stets in einem Zustande entsprechend den Vorschriften der DIN EN 806, DIN EN 1717 und DIN 1988-100 bzw. der Vorschriften der Gemeinde zu erhalten. Fehler oder Beschädigungen, welche sich an den Teilen der Leitungen Anschlussleitungen zeigen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Verbrauchsleitung

1. Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hausanlage auf dem Grundstück oder im Gebäude von der Wasserübergabestelle bis zu den Verbrauchsstellen.
2. Die vorschriftsmäßige Herstellung und Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlussnehmers.
3. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen, Wasserverluste, die auf Mängel an der Hausanlage zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
4. Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
5. Der Einbau von fest installierten Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzählern betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde legt die Messergebnisse der Zwischenzähler bei der Wassergebührenabrechnung nicht zugrunde.

§ 10

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte stehen ihm gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Als Wasserabnehmer gelten die Grundstückseigentümer/der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 11

Schutz der Anlage

1. Beschädigungen von Bestandteilen der Wasserversorgungsanlage, von Schiebern- und Hydrantenschildern, unbefugtes Öffnen oder Schließen der Schieber, Hydranten und des Hauptabsperrentils auf der Straße und von Feuerlöschventilen sowie unbefugtes Lösen der Plomben an Wasserzählern ist verboten.
2. Das Aufgraben des Bodens in der Nähe der Rohrleitungen ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde unter Beachtung der für die Sicherheit der Wasserversorgungsanlage getroffenen besonderen Anordnungen zulässig.
3. Verboten ist die Hausanschlussleitung zu überbauen und die Anbringung von Vorrichtungen zur Entnahme von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde.
4. Es ist nicht zulässig, eine Verbindung zwischen öffentlicher und eigener Anlage herzustellen. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass an den Entnahmestellen etwa durch Rücksaugen verunreinigte Flüssigkeiten nicht in die Wasserversorgungsanlage gelangen können.

§ 12

Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so sind solche Anlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Nach Zustimmung durch die Gemeinde sind die erforderlichen Vorkehrungen vom Wasserabnehmer selbst zu treffen. Die Auflagen für einen störungsfreien Betrieb sind zu beachten.

§ 13

Anschluss besonderer Einrichtungen

1. Eine unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen Überdruck eintreten kann (z. B. Pumpen, Dampfkessel, hydraulische Hebevorrichtungen) ist nicht gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
2. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für die Nutzung von Brunnenwasser und/oder Niederschlagswasser schriftlich Mitteilung zu machen. Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die genutzte Brauchwassermenge ist durch geeichte Messeinrichtungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 14

Wasserlieferung, Versorgungsunterbrechungen

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder bürgerlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherheit der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Wasser ist eine schützenswerte Ressource. Sparsamer Umgang mit Trinkwasser ist daher verpflichtend.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
5. Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
5. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn
 - a) dies nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
6. Bei der Einschränkung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch Ermäßigung der Wassergebühr zu.

§ 15

Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
2. Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr nutzbar sein.
3. Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungs- und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
4. Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden. Für Beschädigungen an Feuerlöscheinrichtungen sowie die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Wasserabnehmer.

5. Bei Ausbruch eines Brandes sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere ist jeder Wasserabnehmer verpflichtet, seine Wasserentnahmestellen auf Verlangen der Feuerwehr bis zur Beseitigung des Brandes geschlossen zu halten.
6. Jeder Wasserabnehmer hat bei Ausbruch eines Brandes und in Fällen allgemeiner Gefahr zu dulden, dass seine Leitung von der Feuerwehr benutzt wird.
7. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde zu benutzen.

§ 16 Wasserzähler

1. Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Wasserzähler mit den dazugehörigen Armaturen werden gegen Berechnung der Kosten von der Gemeinde eingebaut; sie gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und Standort des Wasserzählers. Beim Einbau etwa notwendige Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden als Bestandteil der Anschlussleitung von der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert.
4. Die Wasserzähler werden nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in regelmäßigen Abständen von der Gemeinde geprüft und ausgewechselt.
5. Der Anschlussnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Aus- und Wiedereinbau des Zählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschreitet, die Gemeinde, sonst der Anschlussnehmer.
Der Anschlussnehmer hat Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühr je nach dem Ergebnis der Prüfung für die zu viel gemessene oder die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Abrechnungszeitraumes beschränkt.
Der Verbrauch für den fehlerhaft angezeigten Abrechnungszeitraum ist von der Gemeinde auf Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
6. Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch den Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzweischenzählern in die Verbrauchsleitung (Hausleitung) ist gestattet.
7. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten der Gemeinde verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gehören nicht zu Einwirkungen höherer Gewalt.
8. Die Gemeinde kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach Angaben der Gemeinde vom Anschlussnehmer herzustellen und in stets zugänglichen und sauberen Zustand zu halten.
9. Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur

Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist. Die Wassermesseinrichtung muss jederzeit zugänglich sein.

10. Die Gemeinde ist befugt, digitale Wassermesseinrichtungen per Fernauslesung auszuwerten.
11. Die Messeinrichtungen (Wasserzähler) sind nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer abzulesen. Die Ableseergebnisse sind nach den Vorgaben der Aufforderung an die Gemeinde zu übermitteln. Geht das Ableseergebnis nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Anmeldung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Gemeinde für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

- a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen; der Beschreibung ist eine Grundrisskizze beizufügen; die Beibringung eines Katasterplanes kann verlangt werden;
- b. den Namen des zugelassenen Einrichters/des Installationsunternehmens, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes (hinter der Wassermesseinrichtung) ausgeführt werden soll;
- c. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Trink- und Brauchwasser verwendet werden soll;
- d. die Verpflichtungserklärung des Eigentümers:
 1. die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung, Nebeneinrichtungen, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten von Grundstücksauffahrten bzw. -zuwegungen und des öffentlichen Verkehrsraumes zu übernehmen,
 2. der Gemeinde zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes, die baulichen Verhältnisse der von dem Anschluss betroffenen oder zu berührenden Gebäude sowie über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art zu geben bzw. zu beschaffen,
 3. die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung bzw. Zuleitung der beantragten Leitung entstehen bzw. entstehen können, soweit ein Verschulden seitens der Gemeinde nicht vorliegt;
- e. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- f. Die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Anzeigende nicht gleichzeitig Eigentümer ist.

§ 18

Anschlussbeitrag und Gebühren

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, des Aus- und Umbau sowie der Möglichkeit der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Anschlussbeiträge, Kostenerstattungen sowie Wassergebühren erhoben.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der gemeindlichen Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 Einstellung der Versorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer des Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern (widerrechtliche Wasserentnahme) oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde eingeschaltet werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen den § 18 Absatz 2 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Einwohnermeldeämtern
 - Steuerämtern
 - Bereich Liegenschaften der Gemeinde
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Süderbrarup für den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für die Abgabe von Trink-, Gebrauchs- und Feuerlöschwasser vom 21.11.1972 außer Kraft.

Süderbrarup, den 08.12.2021



Aushang am/Internet: 09.12.2021

Abzunehmen am/Internet: 17.12.2021